



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schiffahrtsverwaltung  
des Bundes

**Wasserstraßen- und  
Schiffahrtsamt  
Oder-Havel**

Schneidemühlenweg 21  
16225 Eberswalde

# **Besondere Vertragsbedingungen (BVB)**

für

**Mäharbeiten für den Außenbezirk 2 des  
Wasserstraßen- und Schiffahrtsamtes  
Oder-Havel in vier Losen:**

**Hier Los 2:  
Finowkanal zwischen Schleuse Stecher  
und Schleuse Liepe.**



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

## Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsbestandteile (zu § 1) .....	3
2	Technische Lieferbedingungen und sonstige technische Vorschriften (§ 1) .....	3
3	Preise (§ 1 i.V.m. Ziff. 4) .....	4
4	Arbeitssicherheit (§ 4) .....	4
5	Fristen (§ 4) .....	4
6	Unterauftragnehmer (§ 4 i. V. m. Ziff. 12) .....	4
7	Obhutspflichten (§ 10) .....	5
8	Abnahme (§ 13) .....	5
9	Abrechnung und Rechnung (§ 15) .....	5
10	Zahlung (§ 17) .....	5
11	Haftung bei Eignungsleihe .....	5



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

### **Vorbemerkung:**

Die Paragraphen beziehen sich auf die:

- Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Die Ziffern beziehen sich auf die:

- Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ZVL).

## **1 Vertragsbestandteile (zu § 1)**

Vertragsbestandteile sind:

- 1) Auftragschreiben - sofern zutreffend - mit Anlagen;
- 2) Schriftliche Erklärung des Bieters zum Angebot, die im Auftragschreiben als Vertragsbestandteil genannt sind;
- 3) Auftragsbestätigung, sofern zutreffend;
- 4) Leistungsbeschreibung mit deren Anlagen und Leistungsverzeichnis;
- 5) Besondere Vertragsbedingungen (BVB);
- 6) Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ZVL 08/2025);
- 7) Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) i.d.F. 08/2003

## **2 Technische Lieferbedingungen und sonstige technische Vorschriften (§ 1)**

Produkte und Ursprungswaren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

### **3 Preise (§ 1 i.V.m. Ziff. 4)**

Die Urkalkulation / Grundlagen der Preisermittlung ist nach Aufforderung als passwortgesicherte PDF-Datei mittels der Vergabeplattform des Bundes zu übersenden, das Passwort ist der Vergabestelle / dem Auftraggeber auf Verlangen mitzuteilen.

### **4 Arbeitssicherheit (§ 4)**

(1) Grundsätzlich sind alle Personen, die an Anlagen und/oder auf Liegenschaften der WSV Arbeiten ausführen, hinsichtlich der Arbeitssicherheit gemäß Arbeitsschutzgesetz einzuweisen. Die Unterweisung findet auch vor Ort statt. Die Unterweisung erfolgt auf Grundlage der Betriebsordnung für Fremdfirmen bei Arbeiten auf Betriebsgelände der WSV bzw. des WSA Oder-Havel.

(2) Der Auftragnehmer trägt im Rahmen seiner Pflichten – insbesondere nach § 4 Nr. 1 VOL/B – Sorge, dass die unter Nr. 4 (1) BVB benannten Personen dem Auftraggeber zur Unterweisung vorgestellt werden. Personen, die nicht unterwiesen sind, dürfen an Anlagen und/oder auf Liegenschaften der WSV bzw. am Leistungsort nicht arbeiten.

### **5 Fristen (§ 4)**

Die vertraglichen Fristen bestimmt der Abschnitt AUSFÜHRUNGSFRISTEN der Leistungsbeschreibung Los 2.

### **6 Unterauftragnehmer (§ 4 i. V. m. Ziff. 12)**

(1) Die Nennung der Unterauftragnehmer und der Umfang des Einsatzes von Unterauftragnehmern ist verbindlich. Ein Wechsel dieser Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig (ZVL Ziffer 12.1 und 12.2).

(2) Wenn bei der späteren Vertragsabwicklung ein Unterauftragnehmer, der namentlich benannt



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

wurde, ausgewechselt werden soll, kann dies unter dem Aspekt der Zumutbarkeit jedenfalls dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, wenn kein triftiger Grund für die Ablösung des benannten Unterauftragnehmers bestand oder schuldhaft kein gleichwertiger Unterauftragnehmer als Ersatz benannt wird.

## **7 Obhutspflichten (§10)**

Der/die Leistungsort/e sind bestimmt nach Maßgabe des Abschnittes Örtliche Verhältnisse Los 2 der Leistungsbeschreibung.

## **8 Abnahme (§ 13)**

Eine förmliche Abnahme findet nicht statt, maßgeblich ist der Abschnitt LEISTUNGSFESTSTELLUNG der Leistungsbeschreibung Los 2.

## **9 Abrechnung und Rechnung (§ 15)**

(1) Die Leistungsfeststellung durch und Rechnungslegung an:

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt  
Oder-Havel  
Außenbezirk 2 Finowfurt  
Werbellinerstraße 85  
16244 Schorfheide (OT Finowfurt)

(2) Für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen ist Ziffer 24 ZVL maßgebend.

## **10 Zahlung (§ 17)**

Für Zahlungen gilt § 17 VOL/B i.V.m. Ziffer 28 ZVL.

## **11 Haftung bei Eignungsleihe**

Sofern der Auftragnehmer im Rahmen der Eignungsleihe die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, haftet er gemeinsam mit diesen für die vertragsgemäße Erbringung der Leistung.